

MANDANTENINFORMATION

Insolvenzantragspflicht

Weniger Spielraum für Ausreden

1. Rechtsquelle

§ 15 a Abs. 1 Insolvenzordnung

„Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen.“

2. Wann müssen Sie Insolvenzantrag stellen?

Zahlungsunfähigkeit: Eine GmbH ist zahlungsunfähig, wenn sie fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, also ihre Zahlungen eingestellt hat (§ 17 InsO). Sie müssen sofort handeln, wenn Sie auch nur eine Rechnung nicht bezahlen können. Setzen Sie sich sofort mit Gläubigern in Verbindung, die Sie nicht bedienen können, und verhandeln Sie über neue Zahlungsmodalitäten. Unabhängig davon kann der Gläubiger sofort Insolvenzantrag stellen.

Drohende Zahlungsunfähigkeit: Auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit können Sie bereits einen Insolvenzantrag stellen – also dann, wenn Ihre GmbH voraussichtlich nicht in der Lage ist, Zahlungsverpflichtungen mit ihrer Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 InsO). So haben Sie die Möglichkeit, Vollstreckungen vorzubeugen. Das sollte jedoch unbedingt unter anwaltlicher Beratung erfolgen, da das Gericht hier besondere Nachweise in Form von Finanz- und Liquiditätsplänen einfordern kann. Die Ernsthaftigkeit einer entsprechenden Fortsetzungsprognose ist zu belegen.

Überschuldung: Die GmbH ist überschuldet, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (§ 19 InsO). Das gilt auch dann, wenn Ihre wirtschaftlichen Analysen ergeben, dass die GmbH fortbestehen könnte. Eine Überschuldung kann bereits durch einfache bilanzielle Maßnahmen beseitigt werden. Haben Sie Gesellschafter-Darlehen in Ihre GmbH eingebracht (Fremdkapital), dann können Sie durch Verzicht auf das Darlehen (Rangrücktritt) eine Bilanzverkürzung erreichen, sodass die Überschuldung beseitigt ist.

Schutzschirmverfahren: Lassen Sie von Ihren Beratern prüfen, ob mithilfe des neuen Schutzschirmverfahrens eine Sanierung in Eigenregie möglich ist.